

Förderrichtlinie der Stadt Leverkusen

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Stadtteilentwicklung Leverkusen-Wiesdorf gem. Ziff. 17 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)

– Verfügungsfonds zur Aktivierung der Bevölkerung: Bürgerfonds –

Präambel

Im Jahr 2016 hat die Stadt Leverkusen ein Integriertes Handlungskonzept für den Stadtteil Wiesdorf (InHK Wiesdorf) erarbeitet, welches in den Jahren 2017 und 2018 fortgeschrieben und im Oktober 2018 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wurde das InHK Wiesdorf in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen. Zentrale Zielsetzung ist die Stärkung und Aufwertung des Stadtteils Leverkusen-Wiesdorf.

Auf Grundlage der Ziff. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 richtet die Stadt Leverkusen für das Programmgebiet InHK Wiesdorf einen Verfügungsfonds zur Stärkung des Miteinanders und der Identifikation der Bewohner:innen im Stadtteil Leverkusen-Wiesdorf ein, im Folgenden Bürgerfonds genannt.

Der Bürgerfonds soll die Motivation für bürgerschaftliches Handeln im und für den Stadtteil und damit zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des Zusammengehörigkeitsgefühls fördern. Projektideen können mit bis zu 100% und bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 € gefördert werden.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Beirat, eine vorherige Beratung durch das Quartiersmanagement ist erforderlich.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Bürgerfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger:innen, Organisationen, Vereinen, Initiativen etc. zu fördern. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Bürgerfonds angestoßen und mit der öffentlichen Förderung ermöglicht werden.
- 1.2 Die Stadt Leverkusen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Bundes aus dem Städtebauförderprogramm Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie zu entscheiden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets InHK Wiesdorf gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Einhaltung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW, die Einhaltung der Ziele des InHK Wiesdorf sowie der Vorgaben dieser Richtlinie.

3. Ziele

- Projekte/Maßnahmen/Angebote der Altenhilfe;
- generationenübergreifende Projekte/Maßnahmen/Angebote;
- Projekte/Maßnahmen/Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- Förderung des Engagements der Bewohner:innen;
- Schaffung von mehr Eigenverantwortung bzw. Selbsthilfe im Stadtteil;
- Aufbau und Stabilisierung von nachhaltig wirksamen Ehrenamtsstrukturen im Stadtteil;
- Vernetzung der verschiedenen Akteure im Quartier und Aufbau von Kooperationsstrukturen;
- Stärkung der Stadtteilidentität;
- Imageverbesserung für den Standort Leverkusen-Wiesdorf;
- Verbesserung der Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

4. Fördergegenstand

- 4.1 Es werden Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Stadtteil und den Zusammenhalt der Bürgerschaft haben.

Gefördert werden u.a.:

- **Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft** wie z. B. Stadtteil-/Siedlungsfeste, generationsübergreifende, nachbarschaftliche Angebote, Aktionen in Familien- und Beratungszentren, Aktionen zur Brauchtumspflege, Kunst-/Kreativworkshops, Ferien(freizeit)angebote, Angebote zur Förderung der Gesundheit, etc.;
- **Angebote zur Stärkung der Stadtteilkultur**, kulturelle Aktivitäten, Förderung des nachbarschaftlichen, kulturellen Miteinanders, Förderung der Integration, Mitmachaktionen, etc.;
- **Beteiligungsmaßnahmen** wie Workshops, Quartiersrundgänge, Ideenwerkstätten, Befragungen;
- **Unterstützung und Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements** durch Tagungen und Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Förderung ehrenamtlichen Engagements, Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Übernahme von Raumkosten, etc.;
- **Aktions- und/oder quartiersbezogene Image-Kampagnen** sowie damit einhergehende Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Flyer, Plakat, Dokumentationen).

- 4.2 Die Mittel des Bürgerfonds können für nicht-investive Maßnahmen verwendet werden. Kleinere investive Maßnahme können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn das bürgerschaftliche Engagement in besonderem Maße gefördert wird.

5. Rechtliche Grundlagen

- 5.1 Die Finanzierung erfolgt über das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Die Mittel für den Verfügungsfonds Leverkusen-Wiesdorf hat die Bezirksregierung mit

- Zuwendungsbescheid Nr. 05/42/21 vom 16.06.2021 bewilligt. Damit stehen bis zum 31.12.2025 200.000 €, die der Stärkung des Stadtteils Leverkusen-Wiesdorf dienen, zur Verfügung.
- 5.2 Der Bürgerfonds wird zu 100 % mit den von Bund und Land NRW bewilligten Fördermitteln sowie aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Leverkusen. Eine Förderung durch den Bürgerfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds besteht nicht.
- 5.3 Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch die Stadt Leverkusen und ihrer Verwendung durch die Fördermittelempfänger:innen sind die Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW ebenso zu berücksichtigen wie die Richtlinien der Stadt Leverkusen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung sowie die aktuellen Vergabegrenzwerte und der Vergabegrundsatz dieser Richtlinie (Nr. 7).

6. Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Bürgerfonds

- 6.1 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Bürgerfonds wird als Zuschuss gewährt. Die maximale Fördersumme i. H. v. bis zu 100% der Gesamtkosten beträgt 5.000 €. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden, wenn das bürgerschaftliche Engagement in besonderem Maße gefördert wird. Hierzu ist eine Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat erforderlich.¹ Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- 6.2 Sich aus der Maßnahme ergebende Einnahmen müssen bereits im Förderantrag angegeben werden und reduzieren die Höhe der tatsächlichen Förderung. Einbehaltene und/oder nicht angegebene Einnahmen führen zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und ggf. zu Rückforderungen.
- 6.3 Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Bürgerfonds und die Erstellung der Zuwendungsbescheide obliegt der Stadt Leverkusen.
- 6.4 Die mit dem Quartiersmanagement beauftragten Träger Diakonisches Werk in Kooperation mit der Katholischen Jugendagentur LRO gGmbH haben die Geschäftsführung für den Beirat (siehe Nr. 10) inne.

7. Vergaberechtliche Vorschriften

- 7.1 Die Zuwendungsempfänger:innen verpflichten sich, bei Einkauf und Beauftragung von Gegenständen und Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Vergaberecht zu beachten; dies wird mit dem Verwendungsnachweis geprüft. Bei Unsicherheiten und Fragen zu diesen Bestimmungen berät und unterstützt das Quartiersmanagement.
- 7.2 Bei Beauftragungen und Anschaffungen mit einem Wert über 1.000 € netto sind - abhängig von den jeweils geltenden Wertgrenzen - ggf. formale Vergabeverfahren zu beachten. Ab dieser Wertgrenze sind Beauftragungen und Anschaffungen vergaberechtlich über das Quartiersmanagement mit der Stadtverwaltung vorab abzustimmen.
- 7.3 Gegenstände, die nicht als unmittelbares Verbrauchsmaterial verwendet werden, müssen inventarisiert werden.

8. Antragstellung

- 8.1 Antragsteller:innen und Zuwendungsempfänger:innen können juristische und natürliche Personen sein, die Maßnahmen im Programmgebiet umsetzen möchten.

¹ Bei 12 stimmberechtigten Beiratsmitgliedern entspricht die 2/3-Mehrheit mindestens 8 Zustimmungen.

- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bürgerfonds ist schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich 50 und 51 - je nach Zielgruppe - über das Quartiersmanagement, zu richten. Bei Schwierigkeiten der Zuordnung werden die Anträge an beide Fachbereiche weitergegeben zur internen Abstimmung. Es ist das Antragsformular der Stadt Leverkusen zu verwenden.
- 8.3 Das Quartiersmanagement Wiesdorf steht beratend bei der Antragsstellung zur Verfügung.
- 8.4 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 8.5 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zu den Antragsteller:innen;
 - Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwartete Effekte;
 - räumliche Zuordnung der Maßnahme;
 - Dauer der geplanten Maßnahme;
 - detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung.

9. Prüfung der formalen Förderfähigkeit und grundsätzlichen Umsetzbarkeit

Die Stadt Leverkusen prüft, ob die Anträge vollständig und förderfähig sind. Gegebenenfalls erfolgt auch eine technische und ordnungsrechtliche Prüfung sowie eine Prüfung der Erfüllung (stadt)gestalterischer Ansprüche. Die Stadt Leverkusen, Fachbereich 50 Soziales und 51 Kinder und Jugend (siehe Punkt 8.2), teilt den Antragsstellenden mit, welche Informationen ggf. nachgereicht werden müssen und leitet den Antrag nach positiver Prüfung an die Geschäftsführung des Beirats weiter.

10. Beirat

- 10.1 Der Beirat stellt das Entscheidungsgremium dar.
- 10.2 Der Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Bürgerfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des InHK Wiesdorf.
- 10.3 Das Quartiersmanagement Wiesdorf hat die Geschäftsführung für den Beirat inne. Es lädt ein, erstellt die Tagesordnung und führt Protokoll. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht; sie leitet die Sitzung. Die Träger des Quartiersmanagements sind selber auch antragsberechtigt, müssen sich bei der Abstimmung jedoch enthalten.
- 10.4 Der Beirat soll einen Querschnitt der Vertreter:innen sozialer, kultureller und standortstärkender Belange im Programmgebiet InHK Wiesdorf abbilden.

Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums:

- 6 Vertreter:innen von sozialen oder kulturellen Einrichtungen oder Vereinen aus dem Programmgebiet
- 6 Vertreter:innen für Anwohner:innen

Beratend (nicht stimmberechtigt):

- 2 Vertreter:in der Stadtverwaltung Leverkusen (Fachbereich 50 und 51)
- Bezirksbürgermeister:in Stadtbezirk I
- 1 Vertreter:in des Quartiersmanagements

Der Beirat soll einen Querschnitt der Vertreter:innen sozialer und standortstärkender Belange im Programmgebiet InHK Wiesdorf abbilden. Die Zusammensetzung der Liste der stimmberechtigten

Mitglieder basiert auf Erfahrungen der Stadt sowie des Quartiersmanagements in vergleichbaren Projekten sowie der Bereitschaft, sich im und für den Stadtteil ehrenamtlich einzusetzen.

Die Zusammensetzung des Beirats kann im Bedarfsfall in Rücksprache mit der Stadt Leverkusen – Fachbereiche Soziales und Kinder und Jugend –, dem Quartiersmanagement sowie den Beiratsmitgliedern angepasst werden.

Die Antragsteller:innen erhalten die Möglichkeit, an der Sitzung des Bürgerfondsbeirates teilzunehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Beirats zur Verfügung zu stehen. Der Beirat kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste und Vertreter:innen der Verwaltung einladen.

- 10.5 Die Zusammensetzung des Beirats wird durch eine städtische Pressemitteilung angekündigt mit dem Aufruf zur Interessensbekundung. Überschreitet die Zahl der Interessent:innen die Anzahl der Vertreter:innen, wird jeweils gelost.
- 10.6 Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich im Beirat.
- 10.7 Für jedes ständige Mitglied des Beirats ist eine Vertretung zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertretungen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit beenden, müssen dies möglichst frühzeitig ankündigen, um die Nachfolge zu sichern.
- 10.8 Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats und ihre Vertretungen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der ja und nein stimmenden anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertretungen bei der Sitzung anwesend sind.
- 10.9 Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig in einer analogen Sitzung, kann jedoch ggf. auch durch Umlaufbeschluss oder Videokonferenz erfolgen („Ausnahme-Klausel“).
- 10.10 Ist ein Mitglied des Beirates selbst antragsstellend oder hat bei der Projekterstellung mitgewirkt, so muss es sich enthalten.
- 10.11 Der Beirat tagt in der Regel alle 12 Wochen, soweit Anträge vorliegen. Liegen keine oder nur wenige Anträge vor, kann die Beratung ggf. auf die nächste Sitzung verlegt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Mitgliedern.

11. Bewertungskriterien des Beirats

Für die Bewertung von Anträgen und Entscheidung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige, quartierstorientierte (Weiter-)Entwicklung von Angeboten im Stadtteil: Die Maßnahme fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl im Stadtteil und motiviert Bürger:innen, sich aktiv im und für den Stadtteil einzusetzen;
- Imagebildung: Das Vorhaben stärkt das Image von Leverkusen-Wiesdorf und die Identifikation der Bürger:innen mit ihrem Stadtteil;
- Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme.

12. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung);
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde;

- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellenden;
- reguläre Personalkosten der Antragstellenden;
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen;
- Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets;
- Pflichtaufgaben der Kommune;
- Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen.

13. Bewilligung und Mittelverwendung

- 13.1 Der Beirat kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 13.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Leverkusen.
- 13.3 Die Festsetzung des Förderbetrags erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrags vorzulegen ist.
- 13.4 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 13.5 Die Förderung erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip: Die Zuwendungsempfänger:innen gehen zunächst in Vorleistung, um die Maßnahme durchführen zu können. In Ausnahmefällen sind Abschlagszahlungen möglich.
- 13.6 Der Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungsempfänger:innen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den Fachbereich der Stadt Leverkusen, der den Bewilligungsbescheid erstellt hat, zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:
- Kurzdokumentation: Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme;
 - Fotos zur freien Verwendung;
 - ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel);
 - vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) in Übereinstimmung mit dem vorab vorgelegten Kostenplan;
 - allen Originalrechnungen und Vergabedokumentation (u. a. Vergleichsangebote) zu den Ausgaben.
- 13.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises (Ausgabenerstattungsprinzip). Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Bürgerfonds erfolgen.
- 13.8 Die Auszahlung des Zuschusses muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises vorgenommen werden.
- 13.9 Bezuschusst werden nur solche Ausgaben, die auch beantragt wurden. Etwaige Kostenerhöhungen oder zusätzliche Ausgaben müssen über das Quartiersmanagement mit der Stadtverwaltung vorab abgestimmt werden, ein Förderanspruch besteht nicht. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

14. Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfängenden einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust und Beschädigung. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfängenden der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann

über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dann dem Zuwendungsempfängenden zu.

In begründeten Fällen kann die Zweckbindung anhand üblicher Nutzungsdauern immaterieller und materieller Gegenstände angepasst werden. Ein drohender Verlust der Zweckbindung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

15. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Bezirksvertretung des Stadtbezirks I der Stadt Leverkusen in Kraft.

Leverkusen, 21.03.2022

Anlage 1: Abgrenzung des Programmgebiets

Anlage 1: Abgrenzung des Programmgebiets